



Anpassung der Minijob Regelungen zum 1.1.2013

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2013 die bislang abgabenfreie geringfügige Beschäftigung von 400,00 EUR auf 450,00 EUR erhöht. Außerdem sind zukünftig grundsätzlich alle Minijobs rentenversicherungspflichtig. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohn-ten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohn-ten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushal-ten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Ein Vorteil der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ist, dass das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird. Ein weiterer Vorteil ist der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten, d.h., dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung von verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszei-ten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Ren-tenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbs-minderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gege-benenfalls sogar den Ehepartner.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Nur wenn dies der Minijobber selbst ausdrücklich wünscht, kann ein Antrag auf Versicherungsfreiheit gestellt werden. Dann bleibt es weiterhin bei der pauschalen Abgabe des Arbeitgebers. Der Antrag ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung dem Arbeitgeber meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Arbeitnehmer, die ggf. mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, können den Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen stellen. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird. Durch die Befreiung zahlt der Arbeitgeber lediglich den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts.

Ihr Kamey Team